

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Sicherheitsakademie

Der Sicherheitsakademie oblag insbesondere die Aus- und Fortbildung aller Bediensteten des BMI. Die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nahmen die Bildungszentren wahr, die dem Direktor der Sicherheitsakademie fachlich unterstanden. Die Sicherheitsakademie als Abteilung II/5 des BMI und die Bildungszentren wurden durch die Unterstellung unter den Anwendungsbereich der Flexibilisierungsklausel zu einem gemeinsam wirtschaftenden Gefüge zusammengefasst, ohne jedoch auch organisatorisch eine Einheit zu bilden.

Kurzfassung

Während die Personalabteilung des BMI für die Sicherheitsakademie (Abteilung II/5 des BMI) Dienstbehörde erster Instanz war, nahm das Bildungszentrum Traiskirchen diese Aufgabe für die Bildungszentren wahr. In Miet- und Gebäudeangelegenheiten war die Zuständigkeit zwischen dem BMI und der Sicherheitsakademie geteilt bzw. nur unzureichend geklärt.

Für eine entsprechende Umsetzung der Controllingverordnung bzw. der Kosten- und Leistungsrechnungsverordnung fehlten der Sicherheitsakademie die technischen Voraussetzungen.

Die Dienstzuteilungen der hauptamtlichen Lehrer von und zu den einzelnen Bildungszentren wurden nur unzureichend in der IT erfasst. In den Bildungszentren wurden im Verwaltungsbereich auch Exekutivbeamte eingesetzt.

Die Harmonisierung der Grundausbildungslehrgänge war nur für die Verwendungsgruppe E 2c (Beamte in der Grundausbildung für den Exekutivdienst) bereits im Dezember 2001 abgeschlossen.

Kurzfassung

Für die Verwendungsgruppe E 2a (Dienstführende Beamte) waren die Lehrpläne für den Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst soweit harmonisiert, dass ein einheitlicher Lehrgang mit spartenspezifischem Unterricht durchgeführt werden konnte. Die mit Juli 2005 erfolgte Zusammenführung der Wachkörper wurde bei der inhaltlichen Gestaltung des Lehrplans noch nicht entsprechend berücksichtigt.

Für die Verwendungsgruppe E 1 (Leitende Beamte) wurden Überlegungen für eine Universitätsausbildung angestellt.

Zur Ausbildung der hauptamtlichen Lehrer war ein Lehrgang universitären Charakters vorgesehen, der im Wesentlichen die rhetorische und pädagogische Ausbildung umfasste. Über die Inanspruchnahme bestimmter fachlicher Fortbildungsmöglichkeiten durch diese Lehrer standen der Sicherheitsakademie keine jederzeit verfügbaren aktuellen Aufzeichnungen als Steuerungs- und Controllinginstrument zur Verfügung.

Kenndaten der Sicherheitsakademie

Rechtsgrundlagen	Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F. Sicherheitsakademiebeirat-Verordnung, BGBl. II Nr. 74/2001 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bestimmung der Sicherheitsakademie als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 610/2003 Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMI 2003, BGBl. II Nr. 609/2003				
Gebarung		2003	2004	2005 ¹⁾	
			in Mill. EUR		
Personalausgaben		10,89	11,99	13,76	
Sachausgaben		14,37	15,75	19,90	
Einnahmen		0,24	0,48	0,28	
Personal	2001	2002	2003	2004 ²⁾	2005 ³⁾
			Anzahl		
systemisiert	10	14	185	308	308
besetzt ⁴⁾	–	–	–	304,98	317

¹⁾ laut Bundesvoranschlag

²⁾ zum 1. April

³⁾ zum 1. Jänner

⁴⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten inklusive Dienstzuteilungen

**Prüfungsablauf und
–gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von April bis Mai 2005 die Gebarung des BMI im Bereich der Sicherheitsakademie und der Bildungszentren. Zu dem im September 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMI im Dezember 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2006.

Organisation

Ausgangslage

- 2.1 Die Sicherheitsakademie wurde mit der am 1. September 1999 in Kraft getretenen Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes als unselbständige Anstalt des Bundes eingerichtet und direkt dem Bundesminister für Inneres unterstellt. Ihr Aufgabenbereich umfasste unter anderem die Durchführung der Grundausbildung sowie die Ausbildung der Führungs- und Lehrkräfte des BMI; darüber hinaus oblagen der Sicherheitsakademie insbesondere auch die Steuerung und Koordinierung anderer Bildungsangebote für die Bediensteten des BMI.*

* seit 1. Juli 2005, BGBl. I Nr. 151/2004

Die mit 1. Oktober 2002 – zur Erfüllung der an die Sicherheitsakademie übertragenen Aufgaben – eingerichteten Bildungszentren unterstanden in fachlicher Hinsicht dem Direktor der Sicherheitsakademie.

- 2.2 Der RH erachtete die Einrichtung einer für das gesamte BMI zuständigen Aus- und Fortbildungseinrichtung für zweckmäßig, um einheitliche Ausbildungsstandards und eine Koordination aller Aus- und Fortbildungsprogramme gewährleisten zu können.

Organisation

Organisatorische Stellung der Sicherheitsakademie und der Bildungszentren

- 3.1** Mit der Anwendung der Flexibilisierungsklausel* auf die Sicherheitsakademie (Abteilung II/5 des BMI) und auf die ihrem Direktor nur fachlich unterstehenden zehn Bildungszentren wurden diese bis dahin voneinander unabhängigen Organisationseinheiten zu einem gemeinsam wirtschaftenden Gefüge zusammengefasst. Organisatorisch blieben diese Einrichtungen jedoch weiterhin getrennt.

Während die Personalabteilung (Abteilung I/1) des BMI für die Sicherheitsakademie (Abteilung II/5 des BMI) Dienstbehörde erster Instanz war, nahm das Bildungszentrum Traiskirchen diese Aufgabe für die Bildungszentren wahr.

* Das Bundeshaushaltsgesetz sieht die Möglichkeit vor, durch Verordnung geeignete Organisationseinheiten zu bestimmen, um für einen mehrjährigen Zeitraum Ausnahmen von den Bestimmungen über die zeitliche Abgrenzung der Ausgaben und die Haushaltsrücklagen vorzusehen. Diesen Flexibilisierungseinheiten wird damit mehr Spielraum und Verantwortung bei der Ressourcenverwaltung eingeräumt.

Der Begriff Sicherheitsakademie umfasst einerseits das durch die Anwendung der Flexibilisierungsklausel geschaffene gemeinsam wirtschaftende Gefüge und andererseits die Abteilung II/5 des BMI.

Unter den Anwendungsbereich der Flexibilisierungsklausel können gemäß § 17a des Bundeshaushaltsgesetzes nur geeignete anweisende Organe oder abgrenzbare Organisationseinheiten eines anweisenden Organs fallen. Die Bildungszentren waren – wie erwähnt – organisatorisch nicht mit der Sicherheitsakademie (Abteilung II/5 des BMI) verbunden.

- 3.2** Der RH bemängelte, dass das gemeinsam wirtschaftende Gefüge, das durch die Zusammenfassung mehrerer nur durch die Fachaufsicht verbundener Organisationseinheiten entstanden war, lediglich durch die Verordnung über die Anwendung der Flexibilisierungsklausel als eine Organisationseinheit betrachtet wurde.

Er empfahl, die Sicherheitsakademie (Abteilung II/5 des BMI) – in Anlehnung an die Organisationsstruktur der Bundesfinanzakademie des BMF, die auch Dienstbehörde erster Instanz ist – aus der Abteilungsebene herauszuheben, als Dienstbehörde erster Instanz für die Bildungszentren einzurichten und direkt dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit zu unterstellen. Die zehn Bildungszentren wären als Außenstellen der Sicherheitsakademie zu führen.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMI erscheine die Sicherheitsakademie aufgrund ihres Aufgabenbereiches nicht geeignet, dienstrechtliche Angelegenheiten wahrzunehmen. Die Sonderstellung des Bildungszentrums Traiskirchen ergebe sich aus der eigenständigen dienstrechtlichen Stellung der ehemaligen Gendarmeriezentralschule.*

Eine Aufspaltung der dienstbehördlichen Kompetenzen der Abteilung I/1 des BMI auf mehrere Organisationseinheiten widerspreche der Konzentration sämtlicher dienstrechtlicher Zuständigkeiten in einer Abteilung der Zentralstelle. Überdies würde eine Organisationsänderung Versetzungsverfahren mit zusätzlichen Kosten im Sinne des § 113e des Gehaltsgesetzes 1956 verursachen.

- 3.4** Der RH hielt das Beibehalten historisch gewachsener Strukturen, wie der Dienstbehörde Bildungszentrum Traiskirchen als Nachfolgerin der Gendarmeriezentralschule, aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen für eine effiziente Verwaltungsführung nicht förderlich.

Er verblieb bei seiner Empfehlung, die Sicherheitsakademie (Abteilung II/5 des BMI) als Dienstbehörde erster Instanz sowie die Bildungszentren als Außenstellen einzurichten und somit die Dienst- und Fachaufsicht zusammenzuführen.

Personal

Dienstzuteilungen

- 4.1** Die mit den Dienstzuteilungen der hauptamtlichen Lehrer von und zu den einzelnen Bildungszentren gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955 verbundenen Kosten konnten weder das Bildungszentrum Traiskirchen als Dienstbehörde erster Instanz noch die Personalabteilung des BMI feststellen.

Die dienstzuteilenden Landesgendarmeriekommanden bzw. Bundespolizeidirektionen hatten nicht alle Dienstzuteilungen ordnungsgemäß in der IT erfasst. Dadurch wurden Zuteilungsgebühren teilweise auch zu Lasten der dienstzuteilenden Organisationseinheiten verrechnet.

- 4.2** Der RH bemängelte die unzureichende Erfassung von Dienstzuteilungen der hauptamtlichen Lehrer und die daraus folgende Verrechnungsproblematik. Er empfahl, alle Dienstzuteilungen ordnungsgemäß in die IT aufzunehmen, um die Höhe der Zuteilungsgebühren ermitteln zu können. Erst damit stünde der Sicherheitsakademie ein Steuerungsinstrument für die Optimierung des Personaleinsatzes zur Verfügung.
- 4.3** *Laut Mitteilung des BMI seien die Dienstzuteilungen zunächst nur für zwei Monate ausgesprochen und somit die anfallenden Zuteilungsgebühren zu Lasten der jeweiligen Stammdienststelle verrechnet worden. Mit der nachfolgenden Umwandlung der vorübergehenden Verwendungen in dauernde Betrauungen bzw. Versetzungen wären die entsprechenden besoldungsrechtlichen Umstellungen vorzunehmen.*

Ausbildungsfremde
Verwendungen

4.4 Der RH hielt fest, dass die aufgrund der Dienstzuteilungen ausbezahlten Zuteilungsgebühren nicht ermittelt werden konnten. Erst mit Kenntnis der mit Dienstzuteilungen verbundenen Kosten stünde ein Steuerungsinstrument für die Optimierung des Personaleinsatzes zur Verfügung. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

5.1 In den Bildungszentren wurden im Verwaltungsbereich (Schul- und Hausverwaltung) neben Verwaltungsbediensteten auch Exekutivbeamte eingesetzt. Dies traf insbesondere auf 17 Exekutivbeamte im Bildungszentrum Traiskirchen zu. Gemäß den Arbeitsplatzbeschreibungen betrafen rd. 90 % der Aufgaben der Schul- und Hausverwaltung reine Verwaltungstätigkeiten; nur rd. 10 % waren für Einsatz Tätigkeiten vorgesehen.

5.2 Der RH bemängelte die ausbildungsfremde Verwendung von Exekutivbeamten in der Schul- und Hausverwaltung. Er empfahl, diese Exekutivbeamten in den exekutiven Außendienst rückzuführen, die Planstellen entsprechend umzuwandeln und mit Verwaltungsbediensteten zu besetzen. Im Bereich des Bildungszentrums Traiskirchen könnten dadurch jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 328.000 EUR erzielt werden.

5.3 *Das BMI nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und führte aus, dass nach Absprache mit dem BKA die betroffenen Planstellen vorerst alternativ ausgeschrieben werden würden; deren Nachbesetzung werde ausschließlich mit Verwaltungsbediensteten erfolgen. Bestimmte Aufgaben mit spezifischem exekutivdienstlichem Funktionsbezug könnten indes nicht ohne weiteres auf andere Mitarbeiter, insbesondere solche des Verwaltungsdienstes, übertragen werden; eine Neudefinition von Aufgaben am jeweiligen Arbeitsplatz wäre dafür erforderlich.*

Das BMI wies weiters auf die Zuständigkeit des BKA zur Arbeitsplatzbewertung hin.

5.4 Der RH nahm die Mitteilungen des BMI zur Kenntnis; er machte aber darauf aufmerksam, dass das BKA seine Zuständigkeit zur Arbeitsplatzbewertung erst auf Initiative des BMI wahrnehmen kann.

Aus- und Fortbildung

Aus- und Fortbildung
der Lehrer

6.1 Für die Ausbildung der hauptamtlichen Lehrer war ein Lehrgang universitären Charakters vorgesehen, der im Wesentlichen die rhetorische und pädagogische Ausbildung umfasste. Die Fortbildung der hauptamtlichen Lehrer erfolgte insbesondere durch Praxisanbindungen (Ausbildungsgespräche mit Kommandanten, Dienststellenbesuche, Dienstzuteilungen zu geeigneten Behörden und Dienststellen etc.) und in Form der Einsatzreserve* „Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive“.

* Die Lehrgangsteilnehmer und die hauptamtlichen Lehrer werden bei Großeinsätzen zur Unterstützung der Sicherheitsexekutive herangezogen.

Darüber hinaus waren eigene Lehrer-Workshops sowie Fachzirkel für jeden Unterrichtsgegenstand eingerichtet. Jederzeit verfügbare aktuelle Aufzeichnungen über die Inanspruchnahme der Praxisanbindung durch Dienstzuteilungen bzw. über die Teilnahme an den Workshops und Fachzirkeln standen nicht zur Verfügung.

6.2 Der RH erachtete die Ausbildung der hauptamtlichen Lehrer als zweckmäßig. Weiters hielt er die Möglichkeiten ihrer fachlichen und praxisnahen Weiterbildung für ein geeignetes Instrument, um eine qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung der Exekutivbeamten zu gewährleisten.

Er bemängelte jedoch die fehlende Dokumentation über die Inanspruchnahme bestimmter Fortbildungsmöglichkeiten (Praxisanbindungen durch Dienstzuteilungen, Workshops, Fachzirkel) durch die hauptamtlichen Lehrer.

Der RH empfahl, darüber jederzeit verfügbare aktuelle Aufzeichnungen zu führen, um damit sowohl dem jeweiligen Leiter eines Bildungszentrums als auch dem für die Aus- und Fortbildung der Lehrer zuständigen – im Folgenden näher beschriebenen – Zentrum für Grundausbildung ein Steuerungs- und Controllinginstrument zur Verfügung zu stellen.

6.3 *Laut Mitteilung des BMI würden alle Lehrerfortbildungen vom Zentrum für Grundausbildung koordiniert. Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen würden Teilnahmevidenzen geführt.*

6.4 Der RH wies darauf hin, dass Teilnahmevidenzen kein sofort verfügbares Steuerungs- und Controllinginstrument darstellen, welches Abfragen nach verschiedenen Kriterien ermöglicht. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Aus- und Fortbildung

Zentrum für
Grundausbildung

Allgemeines

- 7** Dem Zentrum für Grundausbildung (Referat der Sicherheitsakademie [Abteilung II/5 des BMI]) oblagen unter anderem die Durchführung der Grundausbildungslehrgänge für die Verwendungsgruppen E 2c (Beamte in der Grundausbildung für den Exekutivdienst), E 2a (Dienstführende Beamte), E 1 (Leitende Beamte) und A (Allgemeiner Verwaltungsdienst) sowie die Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Lehrer.

Grundausbildung der Verwendungsgruppe E 2c

- 8.1** Der harmonisierte Lehrplan für die Grundausbildung der Verwendungsgruppe E 2c für die Bundespolizei und die Bundesgendarmerie trat im Dezember 2001 in Kraft; er wurde bereits in dem im selben Monat abgehaltenen Grundausbildungslehrgang angewandt.

Die Struktur der Ausbildung gliederte sich in einen Basisteil von fünf Monaten, in ein zweimonatiges Praktikum und in einen Hauptteil mit 14 Monaten. Das Praktikum absolvierten die Aspiranten an ausgewählten Wachzimmern bzw. Bezirksgendarmeriekommanden*, wo sie von speziell geschulten Exekutivbeamten betreut wurden.

* seit 1. Juli 2005: Polizeiinspektionen bzw. Bezirkspolizeikommanden

Für die Harmonisierung des Lehrplans waren inhaltliche Anpassungen und Änderungen der bisherigen Lehrpläne in den Gegenständen Angewandte Psychologie – Kommunikationstechnik und Konfliktmanagement, Menschenrechte, Einsatztraining, Kriminologie und Kriminalistik sowie Methodenkompetenz erforderlich.

- 8.2** Der RH hielt die Struktur und den Inhalt der harmonisierten Grundausbildung E 2c für zweckmäßig, weil hierdurch eine praxisnahe Ausbildung sichergestellt wurde. Um die Qualität und den Standard der Ausbildung zu halten, regte er an, die Grundausbildung laufend zu evaluieren und allenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen.
- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMI würden Evaluierungsmaßnahmen laufend vom Zentrum für Grundausbildung durchgeführt.*

Grundausbildung der Verwendungsgruppe E 2a

- 9.1** Im Hinblick auf die Harmonisierung der Ausbildung der Verwendungsgruppe E 2a hatte die Sicherheitsakademie verfügt, die Lehrgänge für den Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst mit September 2003 als einheitlichen Lehrgang zu führen. Der Unterricht erfolgte in gemeinsamen Klassen, Differenzierungen gab es jedoch in der spartenspezifischen Ausbildung für Polizeiinspektion und Kriminaldienst. Diesem Lehrgang lag bereits der überarbeitete Lehrplan für eine gemeinsame Ausbildung zugrunde.

Die mit Juli 2005 erfolgte Zusammenführung der Wachkörper wurde bei der inhaltlichen Gestaltung des Lehrplans noch nicht entsprechend berücksichtigt. Eine im Zuge der Harmonisierung angedachte Karriereausbildung (Laufbahn- und Fachkarriere) zum Fach-Dienstführenden* war nicht enthalten.

* Die Karriereausbildung zum Fach-Dienstführenden ist die E 2a-Ausbildung für die Sonderverwendungen für technische Belange.

- 9.2** Der RH erachtete die Führung der gemeinsamen Klassen mit spartenspezifischen Unterschieden als ersten Schritt zu einer gemeinsamen Ausbildung als zweckmäßig; er empfahl jedoch, die Grundausbildung der Verwendungsgruppe E 2a der Zusammenführung der Wachkörper anzupassen und die Frage der Karriereausbildung zu klären.
- 9.3** *Laut Mitteilung des BMI sei der Lehrplan des im Oktober 2005 begonnenen Grundausbildungslehrganges für die Verwendungsgruppe E 2a den neuen Gegebenheiten aufgrund der Zusammenlegung der Wachkörper angepasst; es werde bereits ein einheitlicher Lehrgang geführt. Zur Frage der Laufbahn- bzw. Karriereausbildung habe die Sicherheitsakademie ein Gesamtkonzept erarbeitet.*

Grundausbildung der Verwendungsgruppe E 1

- 10.1** Die Neugestaltung der Ausbildung der Verwendungsgruppe E 1 war inhaltlich vom Ergebnis des Projekts Team 04 (Zusammenführung der Wachkörper) abhängig; die Umstellung auf eine Universitätsausbildung wurde überlegt.
- 10.2** Der RH empfahl, vor einer allfälligen Neugestaltung der E 1-Ausbildung die Ausbildung der Verwendungsgruppe E 2a abschließend zu regeln. Darüber hinaus sollte der künftige Bedarf an Leitenden Beamten unter Berücksichtigung des derzeitigen Personalstandes erhoben werden.

10.3 *Laut Mitteilung des BMI sei für die Neugestaltung der E 1-Ausbildung unter Berücksichtigung der Ausbildung der Verwendungsgruppe E 2a ein Konzept erstellt worden.*

11.1 Dem Zentrum für Fortbildung (Referat der Sicherheitsakademie [Abteilung II/5 des BMI]) oblag unter anderem die Strukturierung und Steuerung der Fortbildung sowohl der Exekutivbeamten als auch der Verwaltungsbediensteten des BMI und der nachgeordneten Dienststellen. Weiters war es für die Organisation und Durchführung jener Fortbildungsveranstaltungen zuständig, die aufgrund von österreichweiten Bedarfserhebungen für Exekutivbeamte des gesamten Bundesgebietes als zweckmäßig erachtet wurden.

Darüber hinaus wurden den Exekutivbeamten des Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienstes im Rahmen der standardisierten berufsbegleitenden Fortbildung wesentliche österreichweit relevante Neuerungen und Informationen im Zweijahresrhythmus vermittelt.

Ein Großteil der Organisation und Durchführung der regionalen Fortbildungsmaßnahmen erfolgte in den jeweiligen Behörden, Kommanden und Dienststellen, wobei jedoch zentrale Anforderungen und Vorgaben zu berücksichtigen waren.

Fortbildungsmaßnahmen zur Unterstützung von Exekutivbeamten, die längere Zeit keinen exekutiven Außendienst geleistet hatten, wurden nur im Bildungszentrum Wien als Karenzkurse angeboten.

11.2 Der RH anerkannte die Bemühungen, die Fortbildung der Exekutivbediensteten zu forcieren und diesem Bereich einen größeren Stellenwert als bisher einzuräumen. Er empfahl jedoch, die in den exekutiven Außendienst wieder einzugliedernden Exekutivbeamten mit besonders auf ihre Situation abgestimmten Fortbildungsmaßnahmen zu unterstützen.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei der Grundsatzterlass über die Organisation und Struktur der berufsbegleitenden Fortbildung im Innenressort überarbeitet und mit Erlass des BMI mit Mitte September 2005 in Kraft gesetzt worden. Für Exekutivbedienstete, die nach längerer Karenzzeit wieder in den exekutiven Außendienst zurückkehrten, biete das Bildungszentrum Wien eine Schulung an, um sie auf den Außendienst vorzubereiten. Im Bedarfsfall würden die Sicherheitsakademie bzw. die Bildungszentren weiterhin Unterstützung durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anbieten.*

Flexibilisierungsklausel und Gebäudeangelegenheiten

11.4 Der RH nahm die Ausführungen zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass Schulungen oder sonstige Unterstützungsmaßnahmen für jene Exekutivbeamte, die nach einer längeren Abwesenheit wieder in den exekutiven Außendienst zurückkehren, grundsätzlich österreichweit abgehalten werden sollten.

12.1 Mit der Unterstellung der Sicherheitsakademie unter den Anwendungsbereich der Flexibilisierungsklausel erhielt ihr Direktor die Budgethoheit über den Personalaufwand, die Anlagen sowie die sonstigen Aufwendungen und Erträge der Sicherheitsakademie.

Für die Verrechnung von Mieten und Betriebskosten jener Bildungszentren, die in Gebäuden der Bundesimmobiliengesellschaft mbH untergebracht waren, zu Lasten eines eigenen Ansatzes, war die Abteilung IV/3 (Bau- und Liegenschaften) des BMI zuständig.

Die Mieten und Betriebskosten der Bildungszentren, die sich in sonstigen Gebäuden befanden (z.B. Bildungszentrum Niederösterreich in Ybbs), bezahlte die Sicherheitsakademie aus ihrem Budget. Die Zuständigkeit für alle weiteren Gebäudeangelegenheiten (Umbauten, Vertragsverlängerungen etc.) beanspruchte die Abteilung IV/3 des BMI.

12.2 Der RH bemängelte die geteilte bzw. unzureichend geklärte Zuständigkeit in Miet- und Gebäudeangelegenheiten. Er empfahl im Sinne einer stufenweisen Dezentralisierung von Ressourcenverantwortung, dem Direktor der Sicherheitsakademie die budgetären Mittel und die Zuständigkeit auch für die derzeit zentral verwalteten Angelegenheiten zu überlassen.

12.3 *Laut Mitteilung des BMI wäre die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeit mit einem Informationsverlust – hinsichtlich der von der Sicherheitsakademie genutzten Gebäude der Bundesimmobiliengesellschaft mbH – für die Zentralstelle verbunden; diesen auszugleichen, würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.*

12.4 Der RH entgegnete, dass die Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeiten aus Sicht des BMI leichter administrierbar sein mag; diese Zuständigkeitsverteilung entspricht aber nicht dem Ziel der Flexibilisierungsklausel, einer Organisationseinheit ein fachlich und budgetär abgrenzbares Handeln zu ermöglichen.

Controlling sowie Kosten- und Leistungsrechnung

- 13.1** Die Sicherheitsakademie definierte Kostenträger bzw. Kostenstellen und führte zur Haushaltssteuerung ein „virtuelles Budget“ auf Excel-Basis sowie detaillierte Aufstellungen über die tatsächlichen Ausgaben der Bildungszentren.

Mit der Controllingverordnung (BGBl. II Nr. 223/1999) sollten die Ziele der Haushaltsführung des Bundes erreicht und durch die Führung eines Budget- und Personalcontrollings die Steuerung des Ressourceneinsatzes unterstützt werden. Die Kosten- und Leistungsrechnungsverordnung (BGBl. II Nr. 526/2004) sollte unter anderem als Grundlage für ressortinterne und ressortübergreifende Steuerungsmaßnahmen dienen.

Bei der Sicherheitsakademie fehlten für eine entsprechende Umsetzung dieser beiden Verordnungen die technischen Voraussetzungen (z.B. für die Simulation zum Zweck der Budgetplanung oder für die Anlagen erfassung auf Kostenstellen).

- 13.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Sicherheitsakademie, durch die Führung eigener Hilfsaufzeichnungen einen Überblick über die Finanzgebarung zu bewahren. Er empfahl, auf das BMF einzuwirken, so rasch wie möglich die technischen Voraussetzungen für ein wirksames Steuerungsinstrument zu schaffen und dieses den betroffenen Dienststellen zur Verfügung zu stellen.
- 13.3** *Laut Mitteilung des BMI arbeite das BMF bereits an der Schaffung der technischen Voraussetzungen.*

Sonstige Feststellungen

- 14** Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

(1) die Verminderung des Personalstandes der ehemaligen Schul(ungs)-abteilungen im Zuge ihrer Umstrukturierung in Bildungszentren sowie die fehlenden zentral geführten Aufzeichnungen über die weitere Verwendung der Mitarbeiter;

(2) die Vergütung von Vorträgen, die hauptamtliche Lehrer im Rahmen der Sicherheitsakademie in anderen als den ihnen zugewiesenen Unterrichtsfächern hielten;

(3) die fehlenden Arbeitsaufzeichnungen über die Erstellung von e-learning-Modulen und Videoproduktionen gemäß dem Projektprogramm im Sinn der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bestimmung der Sicherheitsakademie als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt;

(4) das Bildungscontrolling durch die Verwaltung der an die Sicherheitsakademie gemeldeten Daten über Fortbildungsmaßnahmen lediglich in miteinander verknüpften Excel-Tabellen und die Nichtimplementierung einer bereits fertig entwickelten Bildungsdatenbank;

(5) die unzureichende Ausbildung von Strahlenspürern und die fehlende Abhaltung von Sonderseminaren durch die Zivilschutzschule;

(6) die Mitgliedschaft des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, gegenüber dem der Direktor der Sicherheitsakademie weisungsgebunden war, im Sicherheitsakademiebeirat;

(7) die Durchführung der bargeldlosen Verrechnung und Bargeldverrechnung durch die Landesgendarmeriekommanden* und die Bundespolizeidirektion Wien als Serviceleistung für die Bildungszentren zu Lasten des Budgets der Sicherheitsakademie;

* seit 1. Juli 2005: Landespolizeikommanden

(8) die Führung der Inventarverwaltung für die Bildungszentren durch die Landesgendarmeriekommanden und die Bundespolizeidirektion Wien.

Schluss- bemerkungen

15 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Sicherheitsakademie (Abteilung II/5 des BMI) wäre – in Anlehnung der Organisationsstruktur der Bundesfinanzakademie des BMF, die auch Dienstbehörde erster Instanz ist – aus der Abteilungsebene herauszuheben, als Dienstbehörde erster Instanz für die Bildungszentren einzurichten und direkt dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit zu unterstellen. Die zehn Bildungszentren wären als Außenstellen der Sicherheitsakademie zu führen.

(2) Die in den Bildungszentren ausbildungsfremd verwendeten Exekutivbeamten wären in den exekutiven Außendienst rückzuführen, die Planstellen entsprechend umzuwandeln und mit Verwaltungsbediensteten zu besetzen.

Schlussbemerkungen

(3) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2c wäre laufend zu evaluieren; allenfalls notwendige Anpassungen wären vorzunehmen.

(4) Es wäre die Grundausbildung der Verwendungsgruppe E 2a der Zusammenführung der Wachkörper anzupassen und die Frage der Karriereausbildung zu klären.

(5) Vor einer allfälligen Neugestaltung der Ausbildung der Verwendungsgruppe E 1 wäre die Ausbildung der Verwendungsgruppe E 2a abschließend zu regeln. Darüber hinaus sollte der künftige Bedarf an Leitenden Beamten unter Berücksichtigung des derzeitigen Personalstandes erhoben werden.

(6) Alle Dienstzuteilungen der hauptamtlichen Lehrer wären ordnungsgemäß in die IT aufzunehmen, um die Höhe der Zuteilungsgebühren ermitteln zu können.

(7) Über die Inanspruchnahme bestimmter Fortbildungsmöglichkeiten (Praxisanbindungen durch Dienstzuteilungen, Workshops, Fachzirkel) durch die hauptamtlichen Lehrer wären jederzeit verfügbare aktuelle Aufzeichnungen zu führen.

(8) Die in den exekutiven Außendienst wieder einzugliedernden Exekutivbeamten wären mit besonders auf ihre Situation abgestimmten Fortbildungsmaßnahmen zu unterstützen.

(9) Dem Direktor der Sicherheitsakademie wären die budgetären Mittel und die Zuständigkeit auch für die derzeit zentral verwalteten Angelegenheiten zu überlassen.